



Studentenwerk  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Max-Horkheimer-Straße 15 (Studentenhaus)  
42119 Wuppertal

Der Geschäftsführer

## **Geschäftsordnung des Verwaltungsrates des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal - Studentenwerk - Anstalt des öffentlichen Rechts**

---

Der Verwaltungsrat hat am 24.05.2005 gem. § 7 Abs. 4 des Studentenwerksgesetzes NW in **Verbindung mit § 6 der Satzung**, folgende Geschäftsordnung beschlossen.

### **§ 1 Vorsitz im Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur erfolgten Wahl führt das an Lebensjahren älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet dessen Sitzungen. Sind sie oder er und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, so führt den Vorsitz das nach dem Lebensjahr älteste Mitglied des Verwaltungsrates.
- (3) Die oder der Vorsitzende verständigt die zuständigen Wahlgremien mindestens drei Monate vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit des Verwaltungsrates und fordert sie zur Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf.

### **§ 2 Einberufung**

- (1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen. Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert oder noch nicht gewählt, kann das dem Lebensjahr nach älteste Mitglied des Verwaltungsrates den Verwaltungsrat einberufen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens **zweimal (gem. § 5 Abs. 5 Satzung)** im Jahr einzuberufen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangt,
- b) die oder der Vorsitzende es für erforderlich hält,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer es schriftlich beantragen.

### § 3

#### Form und Frist der Einberufung

(1) Die Einladung zu einer Sitzung des Verwaltungsrates muß den Mitgliedern mindestens 10 Kalendertage vor dem jeweiligen Sitzungstermin zusammen mit dem Tagesordnungsvorschlag zugehen.

Einladungsschreiben und Tagesordnung gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie vom Vorsitzenden weitere zwei Tage zuvor abgesandt worden sind und dies auch in den Akten vermerkt worden ist.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit ist die oder der Vorsitzende berechtigt, die in Abs. 1 genannte Frist abzukürzen. In diesem Falle muß die Einladung zusammen mit dem Tagesordnungsvorschlag den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens vier Kalendertage vor dem jeweiligen Sitzungstermin schriftlich zugehen.

### § 4

#### Leitung der Sitzung

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Verwaltungsrates.

### § 5

#### Nichtöffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind **in der Regel nicht öffentlich (siehe § 5 Abs. 6 der Satzung)**. Über den Gang der Beratungen und die gefaßten Beschlüsse in Angelegenheiten, die in nicht öffentlichen Sitzungen behandelt werden, ist Verschwiegenheit zu wahren. Mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder können jedoch Beschlüsse - mit Ausnahme von Personalangelegenheiten - veröffentlicht werden. **Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit zulassen (Ausnahme in Personalangelegenheiten).** *Die Sitzungstermine des Verwaltungsrates sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.*

### § 6

## **Eröffnung der Beratung**

Die oder der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, auf und eröffnet die Beratung.

### **§ 7 Tagesordnung**

(1) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sind berechtigt, vor Eintritt in die Tagesordnung weitere Punkte zur Beratung vorzuschlagen.

(2) Über die Tagesordnung beschließt der Verwaltungsrat zu Beginn mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 8 Wortmeldung und Worterteilung**

(1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann jedoch eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwiderng erteilen. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufes kann die oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die oder der Vorsitzende kann zu jedem Tagesordnungspunkt jederzeit eine Beschränkung der Redezeit auf drei Minuten vorsehen.

### **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung, noch einen Wahlvorgang.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- a) Feststellung der Beschlußfähigkeit
- b) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt

- c) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- d) Vertagung einer Beschlußfassung
- e) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes
- f) Überweisung einer Sache
- g) Schluß der Debatte
- h) Schluß der Rednerliste
- i) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheiten über den Inhalt der Abstimmung
- j) Beschränkung einer Redezeit
- k) Befristete Unterbrechung der Sitzung
- l) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Verwaltungsrates
- m) Geheime Abstimmung
- n) Ausschluß der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen

(3) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände oder den Sitzungsplan des Verwaltungsrates beziehen und nicht länger als drei Minuten dauern.

Über Anträge gemäß Abs. 2 wird nach Anhörung von jeweils höchstens zwei Rednerinnen oder Rednern für und gegen den Antrag entschieden.

(4) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates.

## **§ 10 Beschlußfähigkeit**

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

## **§ 11 Wahlen**

(1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in eine mit der Einladung schriftlich vorgelegte Tagesordnung aufgenommen worden sind.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von den Mitgliedern des Verwaltungsrates schriftlich oder mündlich vorgeschlagen. Liegen mehrere

Wahlvorschläge für eine Position vor, ist geheime Wahl erforderlich. Sofern keine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, ist diejenige und derjenige gewählt, die oder der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

## **§ 12 Beschlüsse**

(1) Soweit in Gesetz oder Satzung nicht anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(2) Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet sie grundsätzlich im Anschluß an die Beratung dieses Punktes statt. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende.

(3) Die oder der Vorsitzende gibt vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrages bekannt.

(4) Soweit keine anderen Vorschriften entgegenstehen, wird durch Handzeichen abgestimmt.

## **§ 13 Protokoll**

(1) Das über die Verhandlungen gefertigte Ergebnisprotokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer die oder der vom Studentenwerk gestellt wird, sowie von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(2) Das Protokoll muß eine Aufzählung der Anwesenden, der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, das Ergebnis von Wahlen und etwaige Erklärungen zum Protokoll und Sondervoten enthalten. Stimmenverhältnisse sind bei Wahlen oder auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes anzugeben.

(3) Jedem Verwaltungsratsmitglied ist ohne Verzögerung eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

#### **§ 14 Gäste**

Die oder der Vorsitzende hat auf Verlangen des Verwaltungsrates die Pflicht und auf Ersuchen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers das Recht, Gäste zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten einzuladen.

#### **§ 15 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderung oder Neufassung der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen, in der Tagesordnung angekündigten Antrag, mit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates möglich.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 24.05.2005 in Kraft.

Gerd Scholz  
- Vorsitzender des Verwaltungsrates -

Fritz Berger  
- Geschäftsführer -